

# Gemeinde Büchen

## Beschlussvorlage

### Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Hauptausschuss

#### **Datum**

27.08.2012

### Beratung:

#### **Top 8) Kommunalverfassungsrechtliche Änderungen**

##### 1. Einwohnerbeteiligungssatzung

Die Satzung ist in jeder Gemeinde bis April 2013 zu beschließen. Es wird abgewartet, ob die neue Landesregierung die Gesetzesänderung wieder rückgängig macht. Anderenfalls wird der SHGT im Herbst ein Satzungsmuster erarbeiten.

##### 2. Annahme von Spenden

Der Gesetzgeber hat Spenden und Sponsoring im kommunalen Bereich grundsätzlich zugelassen. Über die Annahme der Zuwendung ist in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung zu verhandeln und zu beschließen. Es wurde leider versäumt eine Mindesthöhe im Gesetz festzulegen. Es ist bisher nicht geklärt, ob die Festlegungen in der Hauptsatzung über die Annahme von Spenden durch den Bürgermeister durch diese gesetzliche Regelung ausgehebelt wurden. Es wurde dem SHGT zur Klärung vorgelegt. Eventuell wird die Landesregierung auch in diesem Bereich das Gesetz nachbessern.

##### 3. Aufgabenübertragung

Aus einem festgelegten Auswahlkatalog können 5 übertragbare Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt übertragen werden. Dabei werden Aufgabenübertragungen auch dann voll angerechnet, wenn nicht alle Gemeinden sich an der Übertragung der Aufgabenträgerschaft beteiligt haben oder die Aufgabe nur teilweise übertragen wurde.

Für das Amt Büchen wurden folgende Aufgaben hinsichtlich einer vorliegenden Selbstverwaltungsangelegenheit und damit notwendigen Aufgabenübertragung geprüft:

- Obdachlosenangelegenheiten  
= Gem. §162 LVwG wird die Gefahrenabwehr als Landesaufgabe von den Gemeinden, Kreisen und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Betreiben einer Obdachlosenunterkunft ist Angelegenheit des Amtes als örtliche Ordnungsbehörde. Keine Selbstverwaltungsangelegenheit.
- Asylantenangelegenheiten  
= § 10 AsylbLG verweist auf die Länder, die gem. § 1 AsylbLGAG auf die Kreise.

Keine Selbstverwaltungsangelegenheit.

- Archiv  
= Gem. § 15 Landesarchivgesetz regeln die Kreise, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände die Archivierung und Nutzbarmachung der bei ihnen entstandenen Unterlagen in eigener Verantwortung. Keine Selbstverwaltungsangelegenheit.
- Kreismusikschule und VHS handelt es sich lediglich um einen Zuschuss. Es erfolgt keine Mitgestaltung durch das Amt und damit keine Selbstverwaltungsangelegenheit.
- Beteiligung an der BQG  
= Das Amt ist gem. § 28 Nr. 20 GO i.V.m. § 24 a AO berechtigt Mitglied in privatrechtlichen Vereinigungen zu sein und Vertreter zu entsenden. Es handelt sich hierbei nicht um eine Selbstverwaltungsangelegenheit, da das Amt nicht über das „ob“ und „wie“ der Arbeiten der Gesellschaft entscheidet.
- Fundtiere  
= Gem. § 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden für die Durchführung des Fundrechts ist der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde zuständige Fundbehörde. Es liegt keine Selbstverwaltungsangelegenheit vor.

Für folgende Aufgaben wurde eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde festgestellt. Sie werden bereits gemeinschaftlich durchgeführt und über den Amtshaushalt abgerechnet. In den einzelnen Gemeinden ist für jede der nachfolgenden Aufgaben zu beschließen, ob eine Aufgabenübertragung an das Amt auch zukünftig erfolgen soll. Der Beschluss muss die gesetzliche Katalognummer aus § 5 der Amtsordnung enthalten und hinreichend bestimmt sein. Für eine Aufgabenübertragung auf das Amt bedarf es mindestens zwei inhaltsgleicher Übertragungsbeschlüsse aus den Gemeinden.

- **Integrierte ländliche Entwicklung § 5 Abs. 1 Nr. 14 Amtsordnung**  
= Das Amt ist Mitglied in der AktivRegion. Durch die Mitgliedschaft und damit finanzielle Beteiligung an der Geschäftsstelle durch die jeweilige Gemeinde, wird ihr und ihren Privatpersonen die Möglichkeit einer Antragstellung geschaffen. Gemeinschaftlich wurde bereits die Beschilderung des amtsweiten Radwegenetzes beschlossen und bezuschusst. Die Förderperiode läuft 2013 aus mit einer Nachlaufzeit von ca. 2 Jahren bis das Folgeprogramm läuft.

Beschlussentwurf:

Die Gemeinde Büchen beschließt die Integrierte ländliche Entwicklung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 14 Amtsordnung in Form der Mitgliedschaft in der AktivRegion Sachsenwald-Elbe und zur Durchführung und Finanzierung gemeinsamer Projekte innerhalb des Amtsbereiches auf das Amt Büchen zu übertragen.

- **Kleinkläranlagen § 5 Abs. 1 Nr. 1 Amtsordnung**  
= Das Amt betreibt für Gemeinden mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben die unschädliche Beseitigung des gesammelten Abwassers hieraus als öffentliche Einrichtung. Gleichzeitig erfolgt für diese Gemeinden die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter durch das Amt. Haushaltsrechtlich wird die Abwasserabgabe an den Kreis und die Erstattung durch die Kleineinleiter zukünftig im Amtshaushalt geführt.

Beschlussentwurf:

Die Gemeinde Büchen beschließt gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Amtsordnung die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter auf das Amt Büchen zu übertragen

- **Förderung des Tourismus § 5 Abs. 1 Nr. 11 Amtsordnung**  
= Das Amt Büchen ist bisher in verschiedenen Bereichen touristisch tätig geworden. Zum einen betreibt das Amt die Fähranlage Siebeneichen, die sich im Eigentum des Kreises befindet. In den 80er Jahren haben die Gemeinden Fitzen und Siebeneichen die Aufgabe des Betriebes und der Unterhaltung der Fähre übernommen und auf das Amt Büchen gem. § 5 AO übertragen. Das Amt hat diese Aufgabe durch Beschluss vom 03.10.1985 übernommen. Die Finanzierung trägt das Amt von Beginn der Aufgabenübertragung unter Beteiligung aller Gemeinden. Der Vertrag laut Aussage des Landrates voraussichtlich zum 31.01.2016 gekündigt und muss neu ausgehandelt werden.  
Zum anderen ist das Amt Mitglied in der HLMS geworden. Es werden verschiedene Broschüren über die HLMS zur amtsweiten Vermarktung beauftragt. Auch der jährliche Verlustausgleich der HLMS erfolgt durch das Amt.

Beschlussentwurf:

Die Gemeinde Büchen beschließt gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11 Amtsordnung Angelegenheiten zur Förderung und Finanzierung gemeinschaftlicher Projektes des Tourismus im Amtsbereich auf das Amt zu übertragen.

- **Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen sowie Durchführung der Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege § 5 Abs. 1 Nr. 6 Amtsordnung**

= Im Jahr 2008 haben die Gemeinden, bis auf Gudow, Götting und Witzeze, eine förmliche Übertragung für den Bau und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, insbesondere die Aufgabenstellung der Schaffung von Kinderkrippenplätzen, auf das Amt Büchen beschlossen. Über viele Jahre sind die unterschiedlichsten Finanzierungsformen für den Bau und den Betrieb der einzelnen Elementargruppen der Kindertagesstätten entstanden. Diese gilt es zusammenzuführen und eine Aufgabenübertragung der gesamten Kindertagesstättenangelegenheiten zu erwirken.

Ebenso findet die Abwicklung der Ausgaben und Einnahmen aus dem Kindergartenkostenausgleich zukünftig nur für Gemeinden mit Übertragungsbeschluss über dem Amtshaushalt statt. Ohne Vorliegen eines solchen Beschlusses ist eine Einzelabrechnung im gemeindlichen Haushalt vorzunehmen.

Beschlussentwurf:

Die Gemeinde Büchen beschließt gem. § 5 Abs. 1 Nr. 6 Amtsordnung den Bau und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie die Abwicklung des Kindergartenkostenausgleichs auf das Amt zu übertragen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Hauptausschuss Büchen empfiehlt der Gemeindevertretung, die Aufgaben AktivRegion, Tourismus, Kleinkläranlagen und Kindertagesstättenangelegenheiten auch weiterhin auf das Amt zu übertragen.